

# RS Vwgh 1990/5/31 90/09/0021

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 31.05.1990

## Index

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

## Norm

AuslBG §13 Abs1;

AuslBG §14 Abs1;

AuslBG §14 Abs2;

AuslBG §4 Abs1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1990/05/31 90/09/0003 3

## Stammrechtssatz

Die in § 13 Abs 1 und § 14 Abs 1 AuslBG vorgesehenen Maßnahmen (vgl. zu letzterer § 14 Abs 2 AuslBG) können bei Zutreffen der gesetzlichen Voraussetzungen sowohl für das gesamte Bundesgebiet als auch für einen oder mehrere Landesarbeitsbereiche verfügt werden. Daraus ist abzuleiten, daß (jedenfalls) das Vorliegen entgegenstehender wichtiger öff. Interessen auch dann, wenn sie auf einen territorial begrenzten Bereich beschränkt sind, zur Versagung der Beschäftigungsbewilligung (nach § 4 Abs 1 AuslBG) führt.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990090021.X03

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

07.04.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>